

N i e d e r s c h r i f t .  
-----



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

Direktor G ü n t h e r { Lichtspielgewerbe }  
Dr. Ludwig F u l d a { Kunst u. Literatur },  
Staatssekretär a.D. B a a k e { Volkswohlfahrt },  
Lehrerin F r o h n " " }

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen  
Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ D i e H e x e ”

der Firma Universum- Film A.G. in Berlin durch die Film-  
prüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :  
Oberregierungsrat Dr. B a n d m a n n ,
2. für die Firma Universum - Film A.G. : Direktor  
Dr. K a h l e n b e r g, Herr von M o n b a r t,  
Dr. C ü r l i s und Fräulein von B l u m e ,
3. als Sachverständige : Kaplan S i e b e r s, vom  
Vorsitzenden geladen, und Professor B r a c k -  
m a n n, von der Firma Universum- Film A.G.  
gestellt.

Die Beisitzerin ,Fräulein F r o h n, wurde ordnungs-  
mässig vereidigt.

Im Einverständnis mit den Parteien wurden nur die  
Akte V <sup>Vin</sup> VII des Bildstreifens vorgeführt.

Der Erschienene zu 1 verlas das Gutachten des Lei-  
ters der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und  
Unterricht vom 23. Dezember 1924 und begründete den Antrag  
des preussischen Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1925

Die Vernehmung der Sachverständigen wurde beschlos-  
sen.

Der Vertreter der Universum- Film A.G. Dr. K a h l e n -

b e r g verlas ein Schreiben des Professors L a m p e an Herrn von M o n b a r t vom 4. Februar 1924 und überreichte es zu den Akten der Oberprüfstelle.

Der Vertreter des preussischen Ministeriums des Innern erklärte, dass die Annahme Dr. Kahlenbergs, das Widerrufsverfahren sei durch das Gutachten vom 23. Dezember 1924 veranlasst worden, unzutreffend sei.

Nach teilweiser Verlesung des Beweisprotokolls vom 16. April 1924 erstatteten die Sachverständigen ihre Gutachten.

Der Erschienene zu 2 und Dr. Kahlenberg nahmen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung.

Es wurde folgende

#### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Widerrufsanspruch des Preussischen Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1925 - II E 2094x24 - wird abgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### T a t b e s t a n d :

Die Prüfstelle hatte dem Bildstreifen nach Anhörung des Kaplans S i e b e r s und des Reichskunstwarts Dr. R e d s l o b am 7. Februar 1924 die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, das religiöse Empfinden zu verletzen, die öffentliche Ordnung zu gefährden, sowie entsittlichend und verrohend zu wirken. Der Bildstreifen ist alsdann einer Umarbeitung unterzogen und der Prüfstelle erneut vorgelegt worden. Diese hat ihn unter dem 16. April 1924 nach Anhörung des Kaplans S i e b e r s und des Professors B r a c k m a n n als Sachverständigen und des Dr. C ü r l i s zur öffent-

lichen

lichen Vorführung, jedoch nicht vor Jugendlichen, zugelassen. Auf die Entscheidungen vom 7. Februar und 16. April 1924 wird verwiesen.

Unter dem 19. Januar 1925 hat das Preussische Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gemäss § 4 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 den Antrag auf Widerruf der beiden letzten Akte des Bildstreifens gestellt. Der Antrag wird im wesentlichen auf ein Gutachten gestützt, das der Leiter der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, unter dem 23. Dezember 1924 gelegentlich der Prüfung des Bildstreifens auf seinen volksbildenden Wert erstattet hat. Darüber hinaus wird geltend gemacht, dass die in den beanstandeten Akten enthaltene Darstellung eines Hexenprozesses mit Torturen durch die fortgesetzten Marterungen von Menschen geeignet sei, verrohend zu wirken. Auch das aus Dominikanermönchen bestehende Inquisitionsgericht werde in überaus abstossender Form gezeigt. Finsterer mönchischer Fanatismus in Verbindung mit hinterlistiger Tücke bilde die hervorstechendsten Eigenschaften der im Bild gezeigten Inquisitionsrichter, feister, abstossender Gestalten, die sowohl nach ihrem Aeusseren als auch nach ihrer Handlungsweise geeignet erschienen, in einem Massenpublikum falsche Vorstellungen von dem Geist der katholischen Kirche zu verbreiten. In soweit sei auch eine Verletzung des religiösen Empfindens gegeben.

Die Oberprüfstelle hat über die Frage der Verletzung des religiösen Empfindens Beweis erhoben durch Vernehmung



Vernehmung des von der Fürstbischöflichen Delegation in Berlin benannten Kaplans S i e b e r s als Sachverständigen. Der Vernehmung wurde die Beweisverhandlung vom 16. April 1924 zugrunde gelegt, in der sich der Sachverständige nach Besichtigung des umgearbeiteten Bildstreifens wie folgt ausgelassen hatte: Die Katholische Kirche werde bewusstermassen nicht mehr angegriffen. Er könne mit Befriedigung feststellen, dass seine wesentlichsten Ausstellungen fortgefallen seien. Auch müsse die Möglichkeit zugegeben werden, dass es Richter gegeben habe, die derartig vorgegangen sind. Im übrigen werde man abwarten müssen, wie sich das Publikum dem Bildstreifen gegenüber verhalte. Diese Auffassung hat der Sachverständige bei seiner Vernehmung vor der Oberprüfstellen aufgegeben und sich vielmehr dem Antrag der preussischen Regierung angeschlossen. Seine abweichende Stellungnahme hat er damit begründet, dass er bei Abgabe des ihm vorgehaltenen Gutachtens unter dem Eindruck des durch die Umarbeitung völlig veränderten Bildstreifens gestanden und dem guten Willen der Firma Rechnung getragen habe, die bemüht gewesen sei, die von ihm erhobenen Anstände nach Möglichkeit zu mildern oder zu beseitigen.

Im Anschluss an das Gutachten des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde auf Antrag der von dem Widerrufsbegehren betroffenen Firma der von ihr zum Termin gestellte Professor B r a c k m a n n gutachtlich zu der Frage gehört, ob die Darstellung des

Bildstreife

Bildstreifens sich in unzulässiger Weise von der geschichtlichen Wahrheit entferne. Der Sachverständige verneinte die Beweisfrage und betonte, unter Berufung auf die einschlägige Literatur, dass die Darstellung des Bildstreifens noch hinter der Wahrheit mittelalterlicher Rohheit zurückbleibe und dadurch wesentlich gemildert sei, dass sie dem modernen Empfinden angepasst werde. Eine Darstellung der Geschichte der Hexenprozesse könne an den dunkelsten Partien des Mittelalters nicht vorübergehen und keineswegs alles vermeiden, was uns heute als roh und grausam erscheine. An der historischen Wahrheit der vorliegenden Darstellung bestehe für ihn kein Zweifel.

Der Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde und der Sachwalter der Vertriebsfirma haben zu den Gutachten Stellung genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Das Widerrufsbegehren der preussischen Regierung ist auf die gesetzlichen Verbotgründe der verrohenden Wirkung und der Verletzung des religiösen Empfindens gegründet.

I. Ein Bildstreifen ist geeignet, v e r r o h e n d zu wirken, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch seine Vorführung auf das Gefühlsleben des normalen Durchschnittsmenschen derart abstumpfend eingewirkt oder schlummernde hohe Instinkte in einer Masse geweckt werden, dass der innere Widerstand gegen das Böse schwindet und die Lust zu gleichen Tun entfacht wird. Diese Voraussetzung ist nicht schon dann erfüllt, wenn eine objektiv rohe Handlung dargestellt wird; die Prüfkammer muss darüber hinaus feststellen, dass die Darstellung geeignet ist, auch eine subjektive Wirkung in der angedeuteten Richtung auf



auf den normalen Zuschauer auszulösen. Die Möglichkeit, dass durch die Darstellung mittelalterlicher Torturen ein Anreiz zur Verübung gleicher Taten gegeben werden kann, ist zu verneinen. Die Oberprüfstelle ist vielmehr der Ansicht, dass die ~~K~~rasse Darstellung der fortgesetzten Martierung von Menschen weit eher geeignet ist, <sup>abschreckend</sup> auf den Beschauer einzuwirken. Dem Sachverständigen Professor Brackmann ist darin beizupflichten, dass eine Darstellung mittelalterlicher Hexenprozesse an objektiv rohen und brutalen Handlungen nicht einfach vorübergehen kann.

Mangels Vorliegens der erwähnten subjektiven Tatbestandsmerkmale konnte der Verbotgrund der verrohenden Wirkung nicht für gegeben erachtet werden.

II. Ein Bildstreifen ist geeignet, das religiöse Empfinden zu verletzen, wenn entweder der Tatbestand des § 166 des Reichsstrafgesetzbuches oder in anderer Art eine Herabsetzung von Einrichtungen oder Gebräuchen einer der christlichen Kirchen oder einer anderen, mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaft durch ihn gegeben ist. Vorliegend wird eine solche Verletzung daraus hergeleitet, dass die abstoßende Darstellung des aus Dominikanermönchen bestehenden Inquisitionsgerichts geeignet erscheine „in einem Massenpublikum falsche Vorstellungen von dem Geist der katholischen Kirche zu verbreiten“.

Die Oberprüfstelle ist in Uebereinstimmung mit den Gutachten der vernommenen Sachverständigen davon ausgegangen, dass dem Bildstreifen ein kulturgeschichtlicher Wert nicht abgesprochen werden kann. Sie ist ferner grundsätzlich der Auffassung, dass die Darstellung eines Abschnittes

schnittes mittelalterlicher Geschichte, wie des Inquisitionsverfahrens und der Hexenprozesse, so lange nicht von der filmmässigen Darstellung ausgeschlossen werden kann, als nicht einer der absoluten Verbotgründe des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes verletzt wird. Insoweit ist auch die damit in ursächlichem und geschichtlichen Zusammenhang stehende Wiedergabe von Dominikaner - mönchen in ihrer Eigenschaft als Hexenrichter nicht zu beanstanden. Dies umso weniger als der Sachverständige Kaplan Siebers selbst zugegeben hat, dass man Mönche von der filmmässigen Darstellung nicht einfach ausschliessen könne. Hiernach konnte auch die von dem Sachverständigen nur bedingt bejahte Frage ausser Betracht gelassen werden, ob und inwieweit ein Mönch als Vorsitzender oder Beisitzer eines Inquisitionsgerichts noch als in Ausübung seines geistlichen Amtes befindlich und damit als Gegenstand der religiösen Verehrung angesehen werden kann. Für die Beurteilung des vorliegenden Tatbestandes ist vielmehr folgendes massgebend:

In ihrer Entscheidung vom 20. April 1921 - Nr. 29, der eine mit der geschichtlichen Ueberlieferung nicht in Einklang stehende Darstellung des Lebens und Wirkens Martin Luthers zugrunde lag, hat die Oberprüfstelle die Frage, ob eine historisch ungenaue und damit verflachende Charakteristik eines der grössten deutschen Volkshelden geeignet ist, das religiöse Empfinden zu verletzen, verneint aus der Erwägung, dass grundsätzlich zwischen religiösem und religionsgeschichtlichem Empfinden zu unterscheiden ist. Die Entscheidung führt hierzu aus: Die Gestalt

Martin



Martin Luthers gehört der Geschichte an, sie ist aber nicht ein Bestandteil des evangelischen Glaubens, es kann sich also nicht um eine Verletzung des religiösen Empfindens, sondern etwa um eine Verletzung des religiös geschichtlichen Empfindens handeln und es war zu prüfen, ob eine solche Verletzung religiös geschichtlichen Empfindens, gegeben durch die vorliegende Darstellung, geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Diese Frage war zu verneinen. Eine solche Gefährdung hätte festgestellt werden können, wenn die Darstellung und die damit verbundene Wirkung eine bewusst irreführende und bewusst falsche gewesen wäre. Dasselbe ist vorliegend der Fall. Das Inquisitionsverfahren und die Hexenverfolgung, denen im übrigen auch die lutherische und calvinistische Glaubensrichtung verfallen gewesen sind, sind nicht Bestandteil des katholischen Glaubens. Sie gehören vielmehr der Geschichte an. Lediglich das religiös geschichtliche Empfinden kann mithin durch ihre Darstellung betroffen werden. Da nach dem Gutachten des Sachverständigen, Professor Brackmann, dem beizutreten die Oberprüfstelle nicht Bedenken getragen hat, die historische Wahrheit der in dem Bildstreifen dargestellten Vorgänge nicht bezweifelt werden kann, kann von einer bewusst irreführenden oder bewusst falschen Darstellung, wie allein sie nach der angezogenen Entscheidung der Oberprüfstelle einen Verbotgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 des Reichslichtspielgesetzes abgeben würde, nicht die Rede sein. Es muss überhaupt als recht zweifelhaft bezeichnet werden, ob durch eine wahrheitsgemäße Darstellung kulturhistorischer Begebenheiten der Vergangenheit das religiöse

Empfinden



Empfinden der G e g e n w a r t in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Ist aber, was damit ausreichend festgestellt ist, nur eine Verletzung des religionsgeschichtlichen Empfindens gegeben, so entfällt damit zugleich die Anwendung des gesetzlichen Verbotgrundes der Verletzung des religiösen Empfindens.

III. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

